

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/1942	Führerscheinsachen	MVI	11.	15/1832	Sozialversicherung	SM
2.	15/1603	Justizvollzug	JM	12.	15/1887	Ausländer- und Asylrecht	IM
3.	15/1768	Steuersachen	MFW	13.	15/1910	Landwirtschaft	MLR
4.	15/1613	Bausachen	MVI	14.	15/1973	Verkehr	MVI
5.	15/1775	Ausländer- und Asylrecht	IM	15.	15/2042	Gewässerschutz	UM
6.	15/1991	Justizvollzug	JM	16.	15/1933	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
7.	15/1628	Straßenwesen	MVI	17.	15/1755	Öffentlicher Dienst	IM
8.	15/1693	Sozialversicherung	SM	18.	15/1632	Kommunale Angelegenheiten	SM
9.	15/1706	Besoldung/Tarifrecht	MFW				
10.	15/1709	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JM				

1. Petition 15/1942 betr. Neuerteilung der Fahrerlaubnis

Der Petent begehrt die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, die ihm mit Strafbefehl des Amtsgerichts vom 24. März 1997 entzogen worden war, ohne seine Kraftfahreignung durch die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachweisen zu müssen.

Sachverhalt:

Dem Petenten wurde am 24. Oktober 1961 die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erteilt. Wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,56‰, begangen am 14. November 1996, entzog ihm das Amtsgericht mit Strafbefehl vom 24. März 1997, rechtskräftig seit 14. Mai 1997, die Fahrerlaubnis.

Am 5. Januar 1998 beantragte der Petent die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Wegen des bei der Trunkenheitsfahrt erreichten hohen Promillewertes bestanden Bedenken an seiner Kraftfahreignung. Die Fahrerlaubnisbehörde ordnete deshalb zur Klärung dieser Eignungszweifel die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an. Das am 2. März 1998 erstellte Gutachten kam zu einer negativen Eignungsprognose, da zum Zeitpunkt der medizinisch-psychologischen Untersuchung mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, dass der Petent auch zukünftig ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird. Der Antrag des Petenten auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis wurde aufgrund des negativen Gutachtens mit Verfügung vom 4. Mai 1998, zugestellt am 6. Mai 1998, abgelehnt. Da der Petent gegen die Versagung der Neuerteilung der Fahrerlaubnis keinen Widerspruch einlegte, wurde die Verfügung am 7. Juni 1998 bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Am 12. April 2012 hat der Petent erneut die Neuerteilung der Fahrerlaubnis beantragt. Der Strafbefehl vom 24. März 1997 sowie die unanfechtbare Versagung der Fahrerlaubnis vom 4. Mai 1998 sind noch im Verkehrszentralregister eingetragen, da die gesetzlichen Tilgungsfristen noch nicht abgelaufen sind. Da dem Petenten somit die Trunkenheitsfahrt und das negative Gutachten noch entgegengehalten werden können, forderte ihn die Fahrerlaubnisbehörde am 26. April 2012 auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen. Daraufhin hat der Petent, vertreten durch seine Rechtsanwältin, am 11. Juli 2012 den Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis zurückgenommen. Ein aktueller Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis liegt der Fahrerlaubnisbehörde nicht vor.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) gelten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangenem Entzug die Vorschriften für die Ersterteilung. Die Erteilung einer Fahrerlaubnis setzt u. a. voraus, dass der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, d. h., dass er die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wie-

derholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat (§ 11 Abs. 1 FeV).

Da der wegen der Trunkenheitsfahrt ergangene Strafbefehl vom 24. März 1997 und die unanfechtbare Versagung der Fahrerlaubnis vom 4. Mai 1998 noch im Verkehrszentralregister eingetragen und auch noch verwertbar sind, bestehen nach wie vor Bedenken an der Kraftfahreignung des Petenten. Diese könnten gegenwärtig nur durch die Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens geklärt werden. Erst wenn diese Eintragungen aus dem Verkehrszentralregister getilgt sind, können sie dem Petenten in einem Verfahren zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht mehr entgegengehalten werden.

Die Tilgungsfrist für Straftaten wegen Trunkenheitsfahrten sowie für verwaltungsrechtliche Versagungen der Fahrerlaubnis beträgt nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zehn Jahre. Im Fall einer Entziehung oder Versagung der Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist nach § 29 Abs. 5 StVG erst mit der Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung, hier der Versagung der Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Diese Eintragungen werden – soweit zwischenzeitlich noch keine Neuerteilung erfolgt ist – erst nach 15 Jahren getilgt. Im Falle des Petenten bedeutet dies:

Die Versagung der Neuerteilung der Fahrerlaubnis wurde am 7. Juni 1998 bestandskräftig. Die zehnjährige Tilgungsfrist beginnt gemäß § 29 Abs. 5 StVG fünf Jahre nach dieser beschwerenden Entscheidung, also am 7. Juni 1998 und endet demzufolge erst am 7. Juni 2013.

Ab dem 8. Juni 2013 können dem Petenten die Trunkenheitsfahrt und die unanfechtbare Versagung der Fahrerlaubnis nicht mehr entgegengehalten werden, d. h. bei einem Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis könnte aus diesen Gründen von ihm kein medizinisch-psychologisches Gutachten mehr verlangt werden. Die übrigen Voraussetzungen für eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis bleiben unberührt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

2. Petition 15/1603 betr. Ausgänge, PC- und Internetzugang, Arbeitsentgelt u. a.

Mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg unterbreitet der Petent Vorschläge für die künftige gesetzliche Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg.

Mit Urteil vom 4. Mai 2011 hat das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Ausgestaltung der Siche-

rungsverwahrung beanstandet und zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustands eine Frist bis Ende Mai 2013 gesetzt.

Bereits im Jahr 2010 hat die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständige Justizvollzugsanstalt F. in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium Baden-Württemberg eine Konzeption zur Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg entwickelt. Dies geschah im Hinblick auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009, in dem dieser die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Deutschland kritisiert hatte. Das baden-württembergische Reformkonzept sieht neben der verbesserten Unterbringung der Sicherungsverwahrten in einem eigenen Gebäude insbesondere den Ausbau und die Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten vor. Auf der Behandlung der Sicherungsverwahrten im Sinne eines freiheitsorientierten Therapiekonzepts liegt auch der Schwerpunkt der Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 formuliert hat. Dieses Urteil wurde zum Anlass genommen, die Konzeption nochmals zu überarbeiten, um den verfassungsgerichtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Entsprechend dieser Konzeption wurde ein eigenständiges Gebäude auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt F. umgebaut, um eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung der Sicherungsverwahrten in Einzelzimmern und einen therapeutisch ausgerichteten Wohngruppenvollzug zu ermöglichen. Die Sicherungsverwahrten haben dieses Gebäude inzwischen bezogen. Zur Verbesserung der Behandlungsangebote in den Justizvollzugsanstalten F. und B. – in der zweitgenannten befinden sich die Strafgefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung – sind im Staatshaushaltsplan 2012 insgesamt 16 neue Personalstellen ausgetrennt, vor allem für Psychologen und Sozialarbeiter.

Parallel zu den Veränderungen der Vollzugspraxis ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine neue gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu schaffen. Entsprechend dem Urteil hat der Bundesgesetzgeber die wesentlichen Leitlinien zu formulieren, deren Umgestaltung und Umsetzung dann den Ländern obliegt. Um diesen Auftrag zu erfüllen, hat eine von der Justizministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe Musterentwürfe zu den relevanten Regelungsbereichen entwickelt, die den Landesregierungen als Orientierung bei der Gestaltung ihrer eigenen Entwürfe dienen sollen.

Entsprechend der Regelungsvorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat das Justizministerium Baden-Württemberg einen Gesetzentwurf zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg erarbeitet. Der Entwurf setzt konsequent die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für einen freiheits- und therapiegerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung um, insbesondere in Bezug auf das Abstandsgebot (Abstand zum Strafvollzug) und das Trennungsgebot (Unterbringung der Sicherungsverwahrten getrennt von Strafgefangenen).

Nach dem Entwurf sollen Einschränkungen des Alltagslebens der Sicherungsverwahrten im Abstand zum Strafvollzug in Zukunft auf das Unumgängliche reduziert werden. Ferner soll ein Rechtsanspruch auf einen ausreichenden Raum zum Wohnen und Schlafen zur alleinigen Nutzung normiert werden. Diesen Raum sollen die Sicherungsverwahrten mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Ferner sollen sich die Sicherungsverwahrten in Zukunft selbst verpflegen dürfen, wenn sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen möchten. Zudem soll ihnen gestattet werden, sich außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung und dem dazu gehörenden Außenbereich frei zu bewegen. Zur Förderung der Außenkontakte der Sicherungsverwahrten soll die Mindestbesuchszeit von zwei Stunden auf zehn Stunden im Monat angehoben werden. Daneben sollen mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche zugelassen werden können, sofern Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Der Entwurf sieht auch die Abschaffung der Arbeitspflicht vor. Sicherungsverwahrte, die dennoch arbeiten, sollen eine im Verhältnis zum Strafvollzug deutlich höhere Entlohnung erhalten. Vollzugsöffnende Maßnahmen sollen gewährt werden, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass sich die Sicherungsverwahrten dem Vollzug entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Im Abstand zum Strafvollzug soll den Sicherungsverwahrten ein Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr gewährt werden.

Aus Sicherheitsgründen wird auch in Zukunft eine Zulassung von Computern im zur alleinigen Nutzung überlassenen Zimmer der Sicherungsverwahrten angesichts des hohen und auch durch Kontrollen nicht auszuräumenden Sicherheitsrisikos nicht möglich sein, da Computer einen nicht mehr kontrollierbaren Datenaustausch aus der Anstalt heraus in die Außenwelt ermöglichen und auf diese Weise Kenntnisse über die Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt ausgetauscht werden könnten. Im Rahmen von EDV-Kursen und sonstigen Bildungsmaßnahmen kann den Sicherungsverwahrten jedoch die Benutzung eines Computers gestattet werden, allerdings nicht im zur alleinigen Nutzung überlassenen Zimmer und nur unter ständiger Aufsicht von Vollzugsbediensteten.

Der Landtag hat dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg in zweiter Beratung am 14. November 2012 zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Forderungen des Petenten im verabschiedeten Gesetz umgesetzt wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

3. Petition 15/1768 betr. Datentransfer zwischen Finanzbehörden

1. Gegenstand der Petition

Der Petent beantragt, eine „Kontrollinstitution“ zu gründen, deren schwerpunktmäßige Aufgabe die Überprüfung des Datentransfers von Steuerdaten zwischen den Finanzbehörden Baden-Württembergs und dem Bundesrechnungshof sein soll, zur Feststellung einer Generalrevision in eigener Sache. Er hatte seine Petitionsunterlagen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt, der die Eingabe zuständigkeitshalber an den Landtag von Baden-Württemberg weiterleitete.

a) Sachverhalt

Der Petent spricht sich in seinem Antrag für die Gründung einer „Kontrollinstitution“ zur Überprüfung des Datentransfers von Steuerdaten zwischen den Finanzbehörden Baden-Württemberg und dem Bundesrechnungshof aus. Er bezieht sich dabei auf angebliche Falschangaben von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuerdaten an den Bundesrechnungshof „durch die Finanzbehörden Baden-Württemberg“ seit dem Jahre 1970. Der Bundesrechnungshof habe aufgrund der angeblichen Falschangaben die Steuereinnahmen falsch berechnet, was zu einer angeblichen Falschberichterstattung hinsichtlich des Staatsetats durch die Bundesbank geführt habe.

b) Rechtliche Würdigung

Der angeforderte Bericht der Oberfinanzdirektion hat keine Anhaltspunkte für prüfungswürdige Sachverhalte im Steuerfall des Petenten ergeben. Den 3 vor dem Wohnsitzwechsel nach Hessen zuständigen Finanzämtern liegen keine Steuerakten mehr vor. Für eine Überprüfung des konkreten Steuerfalls auf materielle Richtigkeit oder zutreffende Verbuchung der Zahlungen wären inzwischen die hessischen Finanzbehörden zuständig (auch die Altjahre betreffend).

Ein Bedarf für die Gründung einer „Kontrollinstitution“ im Sinne des Vorschlags des Petenten wird nicht gesehen. Bundes- und Landesrechnungshöfe überwachen die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bund und Ländern umfassend. Ihnen sind die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben (vgl. §§ 95 LHO/BHO). Verwaltungsaufgaben wie z. B. die richtige Festsetzung oder Verbuchung der Steuern in einem Steuerfall durch die Steuerverwaltung oder die richtige Verbuchung der Einnahmen oder Ausgaben auf den jeweiligen Titeln des Haushalts werden von den Rechnungshöfen im Rahmen ihrer Rechnungsprüfung ebenso mitgeprüft wie die richtige Verteilung des Steueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden.

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, wonach der Petent durch diese zwischen Bund und Ländern abgestimmten (EDV-)Verfahren benachteiligt sein könnte oder dass es hierbei grundsätzlich zu Falschberechnungen oder falschen Übermittlungen käme.

Auch ein Verstoß gegen Bestimmungen des Datenschutzes ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

4. Petition 15/1613 betr. Bebaubarkeit von Grundstücken

1. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Überprüfung der Bebaubarkeit der Grundstücke Flst.-Nrn. 2376/2 und 2376/3.

Anlass ist, dass die Stadt, die im Jahr 1957 auf dem angrenzenden Grundstück, Flst.-Nr. 2376/1 eine Baugenehmigung zum Bau eines Wohnhauses erteilt hatte, auf mehrere Anfragen hin für die Grundstücke Flst.-Nrn. 2376/2 und 2376/3 eine Bebaubarkeit nicht in Aussicht stellen konnte.

1. Sachverhalt

Der Petent ist Miteigentümer der Grundstücke Flst.-Nrn. 2376/2 und 2376/3. Daneben schließt sich das Grundstück Flst.-Nr. 2376/1 an, das mit einem Wohnhaus bebaut ist.

Die genannten Grundstücke sind im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan vom 7. Oktober 2011 als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Einen Bebauungsplan gibt es für diese Grundstücke nicht.

An die Grundstücke Flst.-Nrn. 2376/2 und 2376/3 grenzen in unmittelbarer Nähe nördlich, südlich und westlich Klinik- und Universitätsnutzungen an. Die Klinik- und Universitätsnutzungen basieren auf einem in den 60er- und 70er-Jahren erstelltem Entwicklungskonzept der Universität. Auf dieser Grundlage wurde der Bereich Campus Mo. Teil 1 realisiert, für den Bereich Campus Mo. Teil 2 wurde ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Mit Antrag vom 15. März 1957 wurde ein Baugesuch zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2376/1 eingereicht. Von den Nachbarn wurden keine Einwände vorgebracht. Dem Baugesuch wurde von der Stadt nicht stattgegeben, weil seinerzeit für das Gebiet ein Ortsbauplan ausgearbeitet wurde und noch unklar war, ob das Grundstück Flst.-Nr. 2376/1 künftig Bauland wird oder Grünfläche bleibt. Aus diesem Grund musste für das Baugesuch eine Befreiung von Artikel 1 a Absatz 3 der Württembergischen Bauordnung vom zuständigen Regierungspräsidium ausgesprochen werden. Der Gemeinderat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 22. Juli 1957 den Antrag auf Befreiung befürwortet, da sich das Vorhaben in einem seinerzeitigen in Ausarbeitung befindlichen Bebauungsvorschlag städtebaulich einfügt, die Erschließung und der Zugang zur Straße ge-

sichert sind. Das Regierungspräsidium hat am 23. September 1957 die Befreiung erteilt. Für das Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2376/1 wurde am 31. Oktober 1957 die Baugenehmigung erteilt. Weitere Verfahrensakten dazu sind nicht mehr vorhanden.

Das Wohnhaus genießt zwar durch die Genehmigung Bestandsschutz. Nach den Ausführungen der Stadt wäre das Wohnhaus nach geltender Rechtslage jedoch nicht mehr genehmigungsfähig. Dieser Auffassung schließt sich das Regierungspräsidium an.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2011 hat sich der Petent an das Baurechtsamt der Stadt mit der Nachfrage gewandt, wann er das Grundstück Flst.-Nr. 2376/3 bebauen könne. Er wäre in früheren abschlägigen Bescheiden der Stadt darauf hingewiesen worden, dass keine Splittersiedlung entstehen soll. Dies sei insofern merkwürdig, als auf dem Nachbargrundstück Flst.-Nr. 2376/1 schon seit Jahren ein Wohnhaus stehe. Außerdem könne es keine Splittersiedlung geben, da auf den Grundstücken oberhalb die ganzen Schwestern- und Pflegediensteime sowie das ganze Klinikareal angesiedelt wäre.

Mit Schreiben vom 28. September 2011 teilte ihm die Stadt u. a. mit, dass das Grundstück, wie in früheren Schreiben bereits ausgeführt, nicht bebaut werden könne. Die grundsätzliche Problematik werde aber mit der Fachabteilung Stadtplanung nochmals erörtert.

Auf weitere Nachfrage des Petenten vom 20. Mai 2012 erfolgte ein Schreiben des Fachbereichs Planen, Entwickeln, Liegenschaften der Stadt vom 14. Juni 2012, in dem ausgeführt wurde, dass die Grundstücke Flst.-Nrn. 2376/2 und 2376/3 nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen und die Stadt nicht beabsichtige, dort Wohnbauland zu entwickeln und die Siedlungsfläche zu erweitern.

Die Grundstücke erfüllen auch nicht die Voraussetzung des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB), da kein innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorliege. Die Grundstücke liegen damit im Außenbereich. Deswegen komme nur § 35 BauGB zur Anwendung. Die geplante Wohnbebauung erfülle keinen Privilegierungstatbestand nach § 35 Absatz 1 BauGB. Einer ausnahmsweisen Zulassung des Wohnbauvorhabens nach § 35 Absatz 2 BauGB stünde die Darstellung des Flächennutzungsplanes entgegen, somit liege eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor. Aus diesem Grunde sei die geplante Wohnbebauung nicht zulässig.

Das von Petenten angesprochene Wohnhaus auf dem Nachbargrundstück Flst.-Nr. 2376/1 genieße aufgrund einer im Jahr 1957 erteilten Genehmigung Bestandsschutz und könne als Präzedenz für die Erlangung einer Baugenehmigung in diesem Bereich nicht herangezogen werden.

Nicht verschweigen wolle die Stadt jedoch, dass der Bereich für eine Erweiterung der Universität in Frage kommen könnte, eine Entscheidung darüber sei im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans jedoch noch nicht gefallen. Dies wurde auf Nachfrage nochmals mit Schreiben vom 2. Oktober 2012 von der Stadt bestätigt.

Es gebe derzeit für diesen Bereich keine konkreten Planungen, städtebauliches Ziel sei jedoch, die Universitäts- und Kliniknutzungen zu bündeln. Eine Wohnbebauung auf einer relativ kleinen Fläche mit einer geringen Anzahl an Baumöglichkeiten inmitten von Universitäts- und Kliniknutzungen werde planerisch abgelehnt.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2012 zeigte sich der Petent enttäuscht, dass der Universität zwar eine Änderung des Flächennutzungsplanes, ihm jedoch keine Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden könne. Außerdem sei die Genehmigung damals erteilt worden, weil der Bauherr Geschäftsmann und Gemeinderat in der Stadt gewesen wäre.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2012 brachte der Petent sein Anliegen, sein Grundstück mit dem seines Nachbarn gleichzustellen und die Gelegenheit zum Neubau zu erhalten, deshalb dem Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg vor.

2. Rechtliche Würdigung

Die Errichtung eines Wohngebäudes auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 2376/1 und 2376/2 ist bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich dabei nach § 35 BauGB.

§ 34 BauGB, der die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb von in Zusammenhang bebauter Ortsteile regelt, kommt aus folgendem Grund nicht zur Anwendung:

Das Merkmal „im Zusammenhang bebaut“ erfordert eine tatsächlich aufeinanderfolgende, eben zusammenhängende Bebauung. Entscheidend ist, dass die Fläche, auf der das Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden soll, einen Bestandteil des Bebauungszusammenhangs bildet. Das betreffende Grundstück selbst muss einen Bestandteil des Zusammenhangs bilden, also selbst am Eindruck der Geschlossenheit und Zugehörigkeit teilnehmen.

Daran fehlt es hier: die Grundstücke Flst.-Nrn. 2376/2 und 2376/3 sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt und sind kein Bestandteil eines Bebauungszusammenhangs. So sind diese Grundstücke nicht Bestandteil der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Klinikbebauung und bilden mit dieser keinen Bebauungszusammenhang. Die Straße ist hier eine Zäsur. Dies gilt ebenso zu der sich im Süden an die Straße anschließenden Bebauung.

Auch mit der im Norden liegenden Bebauung lässt sich mit den Grundstücken Flst.-Nrn. 2376/2 und 2376/3 kein Eindruck der Geschlossenheit herstellen. Die bauplanungsrechtliche Situation der Grundstücke beurteilt sich deshalb nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Absatz 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um einem Privilegierungstatbestand nach den Nummern 1 bis 8 gegeben ist.

Das Wohnbauvorhaben des Petenten ist nicht privilegiert, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 35 Absatz 2 BauGB.

Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Nach § 35 Absatz 3 Nummer 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Das geplante Wohnbauvorhaben würde dieser Darstellung widersprechen. Davon unabhängig hat die Stadt bereits erklärt, dass aus städtebaulichen Gründen auch bei einer Änderung des Flächennutzungsplans keine Erweiterung der Siedlungsflächen und damit eine Wohnbebauung auf diesen Grundstücken vorgesehen werden soll.

Auch der Hinweis des Petenten auf das auf dem Nachbargrundstück gebaute Wohnhaus führt zu keiner anderen Bewertung der Rechtslage.

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz durch die Stadt ist nicht gegeben.

Eine Behörde muss, soweit sich eine Verwaltungspraxis gebildet hat, tatsächlich gleiche Fälle auch rechtlich gleich behandeln. Der Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) wäre dann verletzt, wenn zwischen den beiden Vergleichsgruppen bzw. Vorhaben keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen würden.

Ein Verstoß gegen Artikel 3 GG liegt dann vor, wenn ein Differenzierungsgrund völlig fehlt oder offensichtlich unter keinem Gesichtspunkt geeignet ist, eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall sind die Vorhaben des Petenten und seines Nachbarn nicht deckungsgleich.

Zwar liegen die Grundstücke Flst.-Nrn. 2376/1, 2376/2, 2376/3 alle bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Dem Vorhaben auf dem Nachbargrundstück 2376/1 liegt jedoch eine bestandskräftige Genehmigung aus dem Jahr 1957 zugrunde. Das Wohnhaus genießt damit Bestandsschutz und ist mit dem Wohnbauvorhaben des Petenten nicht vergleichbar.

Doch selbst wenn die Teil-Identität der Vorhaben unterstellt wird, könnte der Petent keinen Anspruch auf Gleichbehandlung geltend machen. Sollte die Baugenehmigung vom 31. Oktober 1957 für das Wohnhaus auf dem Nachbargrundstück 2376/1 bauplanungsrechtlich unzulässig und damit rechtswidrig sein, begründet dies keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz vermag eine rechtswidrige Verwaltungspraxis nicht zu rechtfertigen; es gibt „keine Gleichheit im Unrecht“. Andernfalls könnte die Verwaltung bewusst oder unbewusst allein durch eine rechtswidrige Praxis geltendes Recht verdrängen oder abändern. Das stünde aber dann im Gegensatz zu Artikel 20 Absatz 3 GG, der den Vorrang des Gesetzes und damit den Vorrang von Artikel 3 GG für die Verwaltung normiert.

Der Petent kann sich deshalb nicht darauf berufen, dass dem Wohnhaus auf dem Nachbargrundstück eine Baugenehmigung erteilt worden ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

5. Petition 15/1775 betr. Asylrecht

Der Petent spricht verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Asylantragstellern während des laufenden Asylverfahrens an. Das Begehren ist darauf gerichtet, seine Überlegungen bei einer Neufassung des Asylrechts einzubeziehen. Da das Asylverfahren bundesrechtlich geregelt ist, kann der Petition mangels Landeskompetenz zur Neufassung des Asylrechts nicht abgeholfen werden. Die Petition wurde insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

Hierzu im Einzelnen:

I. Wohn- und Schlaffläche in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

Der Petent thematisiert, dass Asylbewerbern in Baden-Württemberg lediglich ein Wohnraum von 4,5 Quadratmetern (m²) zustehe.

Gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 11. März 2004 erfolgt die vorläufige Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge, die sich an die Erstaufnahme in der Landesaufnahmeeinrichtung in K. anschließt, in Gemeinschaftsunterkünften. Je Unterbringungsplatz sind pro Person 4,5 m² Wohn- und Schlaffläche zuzüglich der Gemeinschaftsräume (Belegungsdichte) zugrunde zu legen. Dabei hat das Integrationsministerium mit seinen „Vorläufigen Anwendungshinweisen“ zum Flüchtlingsaufnahmegesetz, die seit dem 1. August 2012 anzuwenden sind, allerdings klargestellt, dass die zuständigen unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen für eine Gemeinschaftsunterkunft eine geringere Belegungsdichte, d.h. eine größere Fläche pro Person als 4,5 m², vorsehen können, sofern dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten sachgerecht erscheint.

Dieser Flächenansatz gilt zudem nicht, soweit Asylbewerber außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften vorläufig untergebracht werden, was nach aktueller Rechtslage insbesondere in Härtefällen in Betracht kommt.

Im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode ist im Übrigen festgelegt, die Unterbringungs- und Versorgungssituation der Flüchtlinge und Asylbewerber in Baden-Württemberg in enger Zusammen-

arbeit mit den Kommunen mit Blick auf humanitäre Kriterien kritisch zu prüfen und schrittweise zu verbessern. Das Integrationsministerium bereitet mit dieser Zielsetzung derzeit eine Novelle des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vor, in deren Rahmen unter anderem an die Stelle der fixen Referenzgröße von 4,5 m², an der der Petent Anstoß nimmt, eine Mindestvorgabe treten soll, die deutlich über dem bisherigen Flächenansatz liegen wird.

II. Verpflichtung zu Intensivdeutschkursen

Die sofortige Verpflichtung aller Asylbewerber zur Teilnahme an Intensivdeutschkursen mit entsprechenden Prüfungen und Auswirkungen („Malus“) auf das Asylverfahren wäre bundesrechtlich zu regeln und unterliegt nicht der Landeskompetenz.

Ergänzend ist anzumerken, dass ein freiwilliger Sprachunterricht, oftmals vermittelt von ehrenamtlichen Lehrkräften, in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung mancherorts schon heute angeboten wird. Hinzu kommen zahlreiche auf Sprachvermittlung gerichtete private Initiativen von kleineren und größeren Flüchtlingsorganisationen. Neuerdings öffnet zudem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine mit EU-Geldern geförderten berufsbezogenen Sprachkurse auch für Flüchtlinge, die zumindest einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Eine verbindliche, flächendeckende Sprachvermittlung sieht das Flüchtlingsaufnahmerecht nicht vor.

III. Sofortige Schulteilnahme von Kindern und Jugendlichen

Der Landtag hat durch Gesetz vom 5. November 2008 die Schulpflicht von Kindern von Asylbewerbern durch den zusätzlichen § 72 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz ausgedehnt. Diese Regelung hat den folgenden Wortlaut: „Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.“

In den ersten sechs Monaten nach der Einreise gilt vor der Entscheidung über den Asylantrag: Ein Recht auf Schulbesuch, aber keine Pflicht. Im Gegensatz zur Pflicht entsteht das Recht auf Schulbesuch nicht erst sechs Monate nach der Einreise. Danach sind Schule und Schulverwaltung verpflichtet, die Schulpflicht durchzusetzen – und zwar unabhängig vom Verlauf des Asylverfahrens ggf. bis zum Tage der Ausreise.

Nach der Verwaltungsvorschrift „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit Sprachförderbedarf an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ vom 1. August 2008 sind für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und ohne ausreichende Kenntnisse in Deutsch in den Grund-, Haupt- und Werkrealschulen die Einrichtung

einer Vorbereitungsstufe ab 10 Schülerinnen und Schüler möglich.

An den Grund-, Haupt- und Werkrealschulen ohne Vorbereitungsstufe kann für mindestens vier Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache ein zeitlich befristeter zusätzlicher Sprachförderunterricht (Vorbereitungskurs) mit bis zu acht Wochenstunden eingerichtet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler noch größere Sprachschwierigkeiten bzw. Verständnisschwierigkeiten in einzelnen Fächern oder Fächerverbänden haben, die auf die Deutschkenntnisse zurückzuführen sind.

IV. Möglichst frühe Zulassung zu Tätigkeiten/Arbeitsgelegenheiten

Der Petition kann mangels landesrechtlicher Kompetenz in diesem Punkt nicht abgeholfen werden.

Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass unabhängig von dem asylverfahrensrechtlichen Arbeitsverbot im ersten Jahr des gestatteten Aufenthalts in der Bundesrepublik und allfälligen im Einzelfall verfügten Arbeitsverboten Asylbewerbern gemäß § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden sollen. In Betracht kommen insbesondere Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Unter der Voraussetzung, dass die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde, sollen Arbeitsgelegenheiten jedoch ferner auch bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG). Für die zu leistende Arbeit, die „zeitlich und räumlich so auszugestalten“ ist, dass sie „auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt“ werden kann, ist eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausbezahlt.

Diese nach § 5 AsylbLG zur Verfügung zu stellenden Arbeitsgelegenheiten stellen eine Gegenleistung des Leistungsberechtigten für die von ihm bezogenen staatlichen Leistungen dar, weshalb arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte zur Annahme grundsätzlich verpflichtet sind.

V. Verkürzung des Asylverfahrens auf maximal 1 bis 2 Jahre

Der Petition kann mangels landesrechtlicher Zuständigkeit in diesem Punkt nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Petition Landesrecht tangiert, kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Hillebrand

6. Petition 15/1991 betr. Strafvollzug, Verlegung

Der Petent wurde am 3. Juni 2011 in Untersuchungshaft genommen. Seit 27. Juni 2012 verbüßt er eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Zwei Drittel der Strafe werden am 30. September 2014 verbüßt sein, das Strafende ist auf den 31. Mai 2016 notiert.

Der Petent begehrt aus Gründen der räumlichen Nähe zu seinen minderjährigen Kindern seine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Justizvollzugsanstalt in Baden-Württemberg, hat alsbald nach Rechtskraft des Urteils ein Verlegungsverfahren eingeleitet. Nach Herstellung des erforderlichen Einvernehmens mit der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg wurde der Petent im November 2012 in eine Justizvollzugsanstalt des dortigen Geschäftsbereichs verlegt.

Beschlussempfehlung:

Mit der Verlegung des Petenten in eine Justizvollzugsanstalt der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hillebrand

7. Petition 15/1628 betr. Baumaßnahmen im Zuge der Sanierung des Unterdorfes

I. Gegenstand der Petition

Das Petitionsanliegen zielt auf eine Verhinderung der Auffahrt zum Lidl-Parkplatz im Zuge einer sanierungsbedingten Neugestaltung, die über eine vom Petenten getauschten Fläche geführt werden soll. Nach seiner Schlussfolgerung soll die geplante Auffahrt als reguläre Durchfahrtsstraße dienen.

II. Sachverhalt

Der Petent hat – anlässlich des Baus einer Tiefgarage im Bereich des Sanierungsverfahrens Unterdorf – im Wege eines Tauschvertrages vom 9. Dezember 2009 sein Grundstück mit 13 m² an die Gemeinde übereignet und – im Gegenzug – von der Gemeinde eine mit seinem Hausgrundstück verschmolzene Teilfläche von 13 m² erworben. Die Gemeinde hat diese Fläche weiter veräußert. Diese Teilfläche ist Bestandteil der streitgegenständlichen Auffahrt, die nicht von der Gemeinde, sondern von dem Erwerber hergestellt wird. Im Lageplan ist die betroffene Teilfläche mit Flst.-Nr. 108/3 als Teil eines Baugrundstücks dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens zum Neubau eines Lebensmittelmarkts mit Schlossgalerie mit Anlage von 104 Stellplätzen. Der Petent wurde im Rahmen der Angrenzer-

benachrichtigung nach § 55 LBO am 28. Februar 2011 am Baugenehmigungsverfahren beteiligt und hatte Gelegenheit, Einsicht in die Bauvorlagen zu nehmen und ggf. Einwendungen zu erheben. Hiervon hat der Petent keinen Gebrauch gemacht. Aus dem beiliegenden Planauszug des seit 10. November 2011 rechtswirksamen Bebauungsplans ist ersichtlich, dass die Auffahrt sowohl im Sonder- als auch im Mischgebiet liegt. Die öffentliche Verkehrsfläche beginnt erst nördlich der Auffahrt.

III. Rechtliche Würdigung

Die streitgegenständliche Auffahrt stellt keine öffentliche Verkehrsfläche dar. Sie befindet sich im Privateigentum. Die privaten Baumaßnahmen des Erwerbers der Teilfläche verändern den Umgebungsbereich des Rathauses wesentlich. Die Gemeinde beabsichtigt im Anschluss an dieses Vorhaben, im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes neben dem Rathausvorplatz die „A.-Gasse“ und die Straße „S.“ zu gestalten.

Der Grunderwerb der Gemeinde und die Weiterveräußerung stellen privatrechtliche Vorgänge dar. Der Grunderwerb durch die Gemeinde diene nicht dem Bau und der Widmung einer öffentlichen Straße, sondern der Weiterveräußerung.

Die betroffene Teilfläche wurde Teil eines Baugrundstücks. Öffentliches Straßenrecht ist dabei nicht tangiert. Eine Widmung war nicht erforderlich. Ein Anlass, im Wege der Straßenaufsicht einzuschreiten, besteht nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pröfrock

8. Petition 15/1693 betr. Rente wegen Erwerbsminderung

Die Petition richtet sich gegen das Jobcenter und die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg und wurde ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingereicht. Hinsichtlich der Auseinandersetzung mit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg hat der Deutsche Bundestag die Petition zuständigkeitshalber an den Landtag von Baden-Württemberg abgegeben.

Soweit die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg betroffen ist, begehrt der am 24. Februar 1951 geborene Petent eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Er ist der Ansicht, dass er als gesundheitlich beeinträchtigter Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II einen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente habe, da für ihn keine Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhanden seien.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg hat der Petent in seinem Herkunftsland eine zweijährige Ausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur mit erfolgreichem Abschluss zurückgelegt. In diesem Beruf war er jedoch nie tätig. Sowohl in seinem Herkunftsland als auch in der Bundesrepublik Deutschland hat er stets als Schweißer gearbeitet. Seine letzte Arbeitsstelle verlor er am 8. Februar 2012. Seitdem ist er arbeitslos und bezieht Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II.

Am 12. November 2004 hatte der Petent erstmals einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt. Das Vorliegen einer teilweisen bzw. vollen Erwerbsminderung konnte jedoch weder im Rentenantragsverfahren noch im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren festgestellt werden. Unter Berücksichtigung gewisser Funktionseinschränkungen wurde sowohl von den behandelnden Ärzten des Petenten als auch von den im Verwaltungsverfahren beauftragten Gutachtern ein mindestens sechsstündiges Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bejaht. Darüber hinaus wurde in den o. g. Verfahren auch eine Berufsunfähigkeit als nicht gegeben angesehen. Zur Klärung der Frage des Berufsschutzes wurden Auskünfte des letzten Arbeitgebers und eine gutachterliche Stellungnahme der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt eingeholt. Nach den Angaben des letzten Arbeitgebers und den Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme hat der Petent zuletzt die Tätigkeit eines Angelernten im unteren Bereich verrichtet.

Nachdem das Landessozialgericht Baden-Württemberg die Berufung mit Urteil vom 20. Mai 2008 zurückgewiesen hatte, erfolgte im Jahr 2011 erneut ein erfolgloses Rentenverfahren. Anschließend wurde vom Petenten nochmals am 26. April 2012 ein Antrag auf Erwerbsminderungsrente gestellt. Im Rahmen dieses Rentenverfahrens kam der Sozialmedizinische Dienst der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg zu dem Ergebnis, dass zwar die Tätigkeit als Schweißer nicht mehr zumutbar sei, leichte bis mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes dem Petenten jedoch mindestens sechs Stunden täglich unter Beachtung von Funktionseinschränkungen zugemutet werden können. Der Antrag wurde daher ebenfalls abgelehnt. Derzeit ist ein Widerspruchsverfahren anhängig.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 43 Abs. 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare

Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nach § 240 SGB VI haben Versicherte bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind. Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Entsprechend den vorliegenden medizinischen Unterlagen ist der Petent noch in der Lage, leichte bis mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung von Funktionseinschränkungen mindestens sechs Stunden täglich zu verrichten. Die Beurteilung des medizinischen Sachverhalts ist dabei nachvollziehbar und in sich schlüssig und kann von der Rechtsaufsicht nicht beanstandet werden. Ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI besteht somit nicht.

Nachdem der Petent vor dem 2. Januar 1961 geboren ist, ist auch zu prüfen, ob ihm eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI gewährt werden kann. Der Petent war nie im Lehrberuf tätig und ist somit als angelernter Schweißer anzusehen. Diese Tätigkeit ist dem Petenten nur noch unter sechs Stunden täglich zuzumuten. Ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit besteht dennoch nicht, da es sich hierbei um eine Tätigkeit als Angelernter im unteren Bereich handelt und der Petent somit auf sämtliche Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die ihm gesundheitlich zumutbar sind, verwiesen werden kann.

Es bleibt somit insgesamt festzuhalten, dass die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Baden-

Württemberg im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht somit keine Veranlassung.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die Frage, ob einem gesundheitlich beeinträchtigten Versicherten ein zumutbarer Arbeitsplatz tatsächlich auch vermittelt werden kann, von der Agentur für Arbeit zu klären ist. Das Risiko einer mangelnden Vermittlungsfähigkeit trägt ausschließlich die Agentur für Arbeit, solange der Versicherte noch mindestens sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein kann. Der allgemeine Arbeitsmarkt ist der gesamte Arbeitsmarkt Deutschlands, auf dem jede nur denkbare Tätigkeit angeboten wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pröfrock

9. Petition 15/1706 betr. Abzug des Versorgungsausgleichs

Der Petent wendet sich im Nachgang zu seiner bereits erledigten Petition 14/3739 (s. Landtagsdrucksache 14/5422, lfd. Nr. 3) erneut gegen die Kürzung seiner Versorgungsbezüge im Rahmen des Versorgungsausgleichs. Beanstandet wird zum einen, dass die Differenz aus der Höhe des Kürzungsbetrags seiner Versorgungsbezüge und der Höhe des Rentenanteils seiner geschiedenen Ehefrau, der auf den Versorgungsausgleich zurückzuführen ist, mit jeder Erhöhung der Versorgungsbezüge größer werde. Zum anderen bemängelt er, dass das Land Baden-Württemberg einen erheblichen Aufwand betreibe, um Kleinstbeträge einzutreiben.

Der Petent befindet sich seit dem 1. August 2004 im Ruhestand. Er erhält Ruhegehalt aus der Besoldungsgruppe A 13 mit einem Ruhegehaltssatz von 75 v. H. bzw. ab dem 1. April 2011 mit einem Ruhegehaltssatz von 71,75 v. H. Die 1983 geschlossene Ehe des Petenten wurde durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts – Familiengericht – vom 25. Oktober 2007 geschieden. Zu Lasten der Versorgung des Petenten hat das Amtsgericht für die geschiedene Ehefrau bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Rentenanwartschaft in Höhe von monatlich 757,47 €, bezogen auf das Ende der Ehezeit am 31. August 2005, begründet. Die geschiedene Ehefrau bezieht seit dem 1. Januar 2008 eine Rente, sodass die Versorgungsbezüge des Petenten ab diesem Zeitpunkt zu kürzen waren. Aufgrund der Dynamisierung des Versorgungsausgleichs beläuft sich die Kürzung der Versorgungsbezüge des Petenten seit der Versorgungserhöhung zum 1. August 2012 auf 845,16 €.

Neben seinen Versorgungsbezügen bezieht der Petent eine Rente aus der allgemeinen und aus der knapp-

schaftlichen Rentenversicherung. Die Rente wurde auf die Versorgungsbezüge bis zum 30. Juni 2012 in Höhe von 327,12 € angerechnet. Der Anrechnungsbetrag wurde zum Rentenerhöhungszeitpunkt 1. Juli 2011 durch das LBV maschinell wie folgt errechnet: 323,91 € + 3,21 € (= 327,12 €; Erhöhung um 0,99 v. H.). Von der Deutschen Rentenversicherung erhielt das LBV über die Liste der zum Rentenaustausch gespeicherten Daten unter dem Datum des 3. Mai 2012 erstmalig die Mitteilung, dass die Rente ab dem 1. April 2012 insgesamt 327,13 € betrage. Im Abrechnungsmonat Juli 2012 wurde daher dieser Betrag rückwirkend ab dem 1. April 2012 der Rentenanrechnung zugrunde gelegt. Dies führte zur Einbehaltung von insgesamt 3 Cent (= 0,01 € x 3 Monate [April bis Juni 2012]). Aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2012 um 2,18 v. H. wurde der Rentenbetrag wiederum durch das LBV zum Rentenerhöhungszeitpunkt wie folgt neu berechnet: 327,13 € x 2,18 v. H. = 334,26 €. Über die Liste der zum Rentenaustausch gespeicherten Daten unter dem Datum des 23. Juli 2012 erhielt das Landesamt die Mitteilung, dass die monatliche Rente 334,27 € betrage.

Aufgrund der geänderten Höhe des jeweiligen Rentenbetrags ergab sich ein um 1 Cent veränderter Anrechnungsbetrag. Dieser führte zu den entsprechenden Änderungsmitteilungen zur Rentenanrechnung und geänderten Bezügemitteilungen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Hinsichtlich der beanstandeten Kürzung der Versorgungsbezüge des Petenten im Rahmen des Versorgungsausgleichs wird vollumfänglich auf die o. g. Landtagsdrucksache zu der vorangegangenen Petition 14/3739 verwiesen. An der Sach- und Rechtslage hierzu hat sich nichts geändert.

Wie in dem dortigen Petitionsverfahren vorgetragen, bestehen nach Durchführung des Versorgungsausgleichs zwei selbstständige Versicherungs- bzw. Versorgungsverhältnisse, sodass die renten- bzw. versorgungsrechtlichen Schicksale der geschiedenen Ehegatten grundsätzlich unabhängig voneinander zu sehen sind. Rentenleistungen an den Ausgleichsberechtigten und Kürzungen der Beamtenversorgung nach § 57 Beamtenversorgungsgesetz sind nicht kongruent; die Kürzung ist nicht die „Kehrseite“ der Erstattung an den Sozialversicherungsträger. Sowohl die auf dem Versorgungsausgleich beruhende Rente als auch der Kürzungsbetrag der Versorgungsbezüge werden dynamisiert, erstere jedoch nach rentenrechtlichen, letzterer nach beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen. Da regelmäßig die Anpassung der Versorgungsbezüge und der Renten zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlicher Höhe erfolgen, stimmen dynamisierter Renten- und Kürzungsbetrag regelmäßig nicht überein.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Erstattung des Landes Baden-Württemberg an den Rentenversicherungsträger auch den auf den übertragenen Anteil an Entgeltpunkten entfallenden Beitrag zur

Krankenversicherung umfasst. So hat das Land Baden-Württemberg in dem vorliegenden Fall dem Rentenversicherungsträger in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2011 Aufwendungen in Gesamthöhe von 40.176,02 € erstattet. Dem stehen Kürzungsbeträge in Höhe von 38.507,20 € entgegen.

2. Die Anpassung der Rentenbeträge auch im Cent-Bereich an die seitens der Deutschen Rentenversicherung mitgeteilten Beträge ist bereits aus maschinellen Gründen erforderlich. Denn zur jeweiligen Anpassung der Rentenerhöhung wird der neue Rentenbetrag aus dem Datenträgeraustausch mit der Rentenversicherung (Renten-DTA) übernommen bzw. soll künftig übernommen werden. Diese Übernahme führt zu einer engen zeitlichen Anpassung der neuen Rentenhöhe und entlastet die Versorgungsempfänger von der dortigen Mitteilung und des Nachweises der neuen Rentenhöhe nach Anpassung. Ist eine Zuordnung über das Rentenauskunftsverfahren möglich und stimmt der bisher gespeicherte Rentenbetrag mit dem von der Deutschen Post AG übermittelten bisherigen Rentenbetrag überein, wird der neu gemeldete Rentenbetrag übernommen. Für eine maschinelle Übernahme der neuen Renten Anpassungsbeträge ist es jedoch erforderlich, dass die von den Rentenversicherungsträgern gemeldeten Beträge und die beim Landesamt gespeicherten Beträge identisch sind. Ohne eine Anpassung der gespeicherten an die gemeldeten Beträge – mit der Folge des Versands entsprechender Änderungsmitteilungen – wäre, auch wenn es sich nur um einen Cent handeln mag, eine maschinelle Übernahme nicht möglich.

Die Bediensteten des Landes haben jedoch die Möglichkeit, über das Kundenportal elektronisch mit dem LBV zu kommunizieren und auf die Übersendung von Papierpost zu verzichten. So bietet das Kundenportal unter anderem die Möglichkeit, elektronische Mitteilungen wie zum Beispiel Gehalts- und Änderungsmitteilungen zu empfangen. Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit werden sowohl Papier als auch Portokosten eingespart. Hiervon hat der Petent jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pröfrock

10. Petition 15/1709 betr. Erbbaurecht

Gegenstand der Petition ist die aus Sicht des Petenten erforderliche Modernisierung des Erbbaurechts, für die sich Baden-Württemberg im Rahmen einer Bundesratsinitiative einsetzen soll. Konkret sollen die Erhöhung des Erbbauzinses gesetzlich stärker begrenzt

und Nachteile des Erbbauberechtigten am Ende der Vertragslaufzeit stärker berücksichtigt werden.

In Bezug auf Regelungen zur Begründung und Ausgestaltung von Erbbaurechten hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) Gebrauch gemacht.

Ein Grundstück kann gemäß § 1 Abs. 1 des Erbbaurechtsgesetzes (ErbbauRG) in der Weise belastet werden, dass demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Der wesentliche Inhalt des jeweiligen Erbbaurechts ist nicht gesetzlich festgelegt, sondern ergibt sich aus dem Vertrag, den der Erbbauberechtigte mit dem Grundstückseigentümer schließt. Erlischt das Erbbaurecht gemäß vertraglicher Vereinbarung durch Zeitablauf, so hat der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten grundsätzlich eine Entschädigung für das Bauwerk zu leisten. Als Inhalt des Erbbaurechts können vertragliche Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Zahlung sowie über ihre Ausschließung getroffen werden.

Für die Bestellung des Erbbaurechts kann gemäß § 9 Abs. 1 ErbbauRG ein Entgelt in wiederkehrenden Leistungen (Erbbauzins) ausbedungen werden. Die Höhe des Erbbauzinses und etwaiger Erhöhungen bestimmen – in den Grenzen des geltenden Rechts – die Vertragsparteien. Ein Erbbauberechtigter kann und sollte daher vor Abschluss des Vertrages selbst prüfen, ob Leistung und Gegenleistung aus seiner Sicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Dazu gehört auch die Einschätzung der Risiken, die mit einer Erhöhungsklausel verbunden sein können.

Zum Schutz des Erbbauberechtigten vor übermäßigen Erhöhungen des Erbbauzinses begrenzt § 9a Abs. 1 ErbbauRG im Übrigen die Zulässigkeit vertraglicher Erhöhungsklauseln anhand des Maßstabes der Billigkeit. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Erhöhungsanspruch als unbillig anzusehen und kann nicht durchgesetzt werden. Die gesetzliche Regelung hat folgenden Wortlaut:

„Dient das aufgrund eines Erbbaurechts errichtete Bauwerk Wohnzwecken, so begründet eine Vereinbarung, dass eine Änderung des Erbbauzinses verlangt werden kann, einen Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses nur, soweit diese unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht unbillig ist. Ein Erhöhungsanspruch ist regelmäßig als unbillig anzusehen, wenn und soweit die nach der vereinbarten Bemessungsgrundlage zu errechnende Erhöhung über die seit Vertragsabschluss eingetretene Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse hinausgeht. Änderungen der Grundstückswertverhältnisse bleiben außer den in Satz 4 genannten Fällen außer Betracht. Im Einzelfall kann bei Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

1. einer Änderung des Grundstückswerts infolge eigener zulässigerweise bewirkter Aufwendungen des Grundstückseigentümers oder

2. der Vorteile, welche eine Änderung des Grundstückswerts oder die ihr zugrunde liegenden Umstände für den Erbbauberechtigten mit sich bringen,

ein über diese Grenze hinausgehender Erhöhungsanspruch billig sein. Ein Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluss und, wenn eine Erhöhung des Erbbauzinses bereits erfolgt ist, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der jeweils letzten Erhöhung des Erbbauzinses geltend gemacht werden.“

Die in der Norm genannten Parameter machen deutlich, dass es in erster Linie den Vertragspartnern obliegt, die Vor- und Nachteile der Bestellung eines Erbbaurechts und der konkret vereinbarten Konditionen abzuwägen und im Rahmen der Parteiautonomie bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen. Der gesetzliche Schutz des Erbbauberechtigten vor unangemessenen Zinsanpassungsklauseln erscheint im Allgemeinen ausreichend. Sollten sich im Einzelfall bei Wohngebäuden vertraglich vereinbarte regelmäßige Erhöhungen aus Sicht eines Erbbauberechtigten nachträglich als unangemessen hoch darstellen, besteht die Chance, über den gesetzlichen, durch die Gerichte überprüfbaren Billigkeitsmaßstab, sonst durch einvernehmliche Vertragsänderung zu einer zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Es sind keine allgemeinen Missstände oder sonstigen öffentlichen Interessen bekannt geworden, die dafür sprechen könnten, dass der Staat über die geltenden gesetzlichen Regelungen hinaus in die Privatautonomie der Bürgerinnen und Bürger sowie bestehende vertragliche Vereinbarungen zu Erbbaurechten eingreifen sollte.

Der Landesregierung steht bei der Entscheidung über Gesetzesinitiativen des Landes gemäß Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung ein sehr weitgehender rechtlicher und politischer Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum zu. Eine Gesetzesinitiative, wie sie der Petent anstrebt, erscheint aus den dargelegten Gründen weder geboten noch sachlich gerechtfertigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Präfrock

11. Petition 15/1832 betr. Hinterbliebenenrente

I. Gegenstand der Petition:

Die am 9. März 1992 geborene Petentin wendet sich mit ihrer Eingabe dagegen, dass sie während der Ableistung eines Internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD) keinen Anspruch auf eine Halbwaisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung habe. Sie ist der Ansicht, dass der IJFD dem freiwilligen sozialen

Jahr bei der Gewährung einer Waisenrente gleichgestellt sein sollte.

II. Sachverhalt:

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg hat die Petentin vom 1. Juli 1999 bis zur Beendigung ihrer Schulausbildung im August 2011 eine Halbwaisenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Vaters bezogen. Am 16. April 2012 beantragte sie die Weitergewährung der Halbwaisenrente, da sie am 19. August 2011 einen IJFD begonnen hatte. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 14. Mai 2012 abgelehnt. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat die Petentin Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben. Das Klageverfahren ist derzeit noch anhängig. Während des Klageverfahrens wurde von der Petentin erneut am 17. September 2012 ein Antrag auf Wiedergewährung der Halbwaisenrente gestellt. Da die Petentin am 1. Oktober 2012 eine Hochschulausbildung begonnen hatte, wurde die Halbwaisenrente ab dem 1. Oktober 2012 bewilligt.

III. Rechtliche Würdigung:

Nach § 48 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) besteht ein Anspruch auf Waisenrente über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus, wenn die Waise

- a) sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder
- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens c liegt, oder
- c) ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) leistet oder
- d) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Der von der Petentin nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeleistete IJFD nach der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen „Richtlinie zur Umsetzung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“ vom 20. Dezember 2010 ist ein Freiwilligendienst eigener Art, welcher nicht vom JFDG bzw. BFDG erfasst wird. Ein Waisenrentenanspruch nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c SGB VI ist somit während der Ableistung des IJFD nicht gegeben.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 hat jedoch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Ge-

setze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) vorgelegt, in welchem § 48 Abs. 4 SGB VI neu gefasst und der Waisenrentenanspruch grundsätzlich an die steuerlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Kindern angepasst werden soll. Damit würden wesentlich mehr Freiwilligendienste als bisher die Anspruchsgrundlage für eine Waisenrente bilden, unter anderem auch der IJFD.

Da diese Neuregelung aber erst zum 1. Juli 2013 in Kraft treten soll und damit im Fall der Petentin keine Anwendung finden würde, hat das Sozialministerium im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales um eine Prüfung gebeten, inwieweit eine rückwirkende Gleichstellung der Freiwilligendienste im SGB VI zum Zeitpunkt der entsprechenden Änderungen im Einkommensteuergesetz möglich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt zunächst abzuwarten. Im Übrigen wird sich auch der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem gesetzgeberischen Anliegen der Petentin befassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Präfrock

12. Petition 15/1887 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 37-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen albanischer Volkszugehörigkeit.

Der Petent reiste im Januar 2012 in das Bundesgebiet ein und stellte einige Wochen später einen Asylantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im August 2012 als offensichtlich unbegründet abgelehnt und der Petent unter Androhung der Abschiebung in die Republik Kosovo zur Ausreise aufgefordert wurde. Der hiergegen gestellte Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom September 2012 abgelehnt. Über die ebenfalls gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gerichtete Klage wurde bislang noch nicht entschieden.

Die Abschiebungsandrohung ist damit seit September 2012 vollziehbar. Das an den Kosovo gerichtete Rückübernahmeersuchen wurde im Oktober 2012 positiv beschieden. Daraufhin wurde die Abschiebung eingeleitet und dem Petenten mit Schreiben vom Oktober 2012 der Abschiebungstermin angekündigt. Zwei Tage vor der geplanten Abschiebung wurde die Petition eingelegt, verbunden mit dem erstmaligen Hinweis auf eine angeblich beabsichtigte Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen. Allerdings wurde bislang lediglich ein Urkundenüber-

prüfungsverfahren eingeleitet. Eine Anmeldung zur Eheschließung ist nicht erfolgt und kann nach dem aktuellen Verfahrensstand auch nicht in nächster Zukunft erfolgen.

Der Petent ist nach bisherigen Kenntnissen bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er bezieht seit Beginn seines Aufenthalts öffentliche Leistungen.

Der Petent hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) konzentriert. Nach dem AsylVfG entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts binden gemäß § 42 AsylVfG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Der Petent hat das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist festgestellt, Abschiebungsverbote bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung des Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Asylantrag des Petenten wurde als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG abgelehnt. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG darf ihm somit vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden, es sei denn, es bestünde ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG besteht nicht, da die Eheschließung mit seiner deutschen Verlobten bislang nicht erfolgt ist. Sie wird auch nicht in absehbarer Zeit erfolgen. Bislang wurde lediglich ein Urkundenüberprüfungsverfahren eingeleitet, dessen Abschluss sich nicht absehen lässt.

Als mögliche Rechtsgrundlage für den weiteren Verbleib des Petenten im Bundesgebiet kommt auch die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht in Betracht. Die Erteilung scheidet bereits daran, dass es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung der Behörde handelt und ein Aufenthaltstitel aufgrund der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nur im Falle eines Anspruchs erteilt werden könnte.

Abgesehen davon würde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG daran scheitern, dass kein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis vorliegt. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK stehen einer Rückkehr des Petenten in sein Heimatland nicht entgegen.

Der Petent hat im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten familiären Bindungen. Er kann sich aufgrund des Umstandes, dass er mit einer deutschen Staatsangehörigen verlobt ist, nicht auf den Schutz des Art. 6 GG stützen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass im Hinblick auf eine beabsichtigte Eheschließung grundsätzlich nur dann eine Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen Gründen bestehen kann, wenn im konkreten Einzelfall die Eheschließung im Bundesgebiet ernsthaft beabsichtigt ist und unmittelbar bevorsteht. Dies würde voraussetzen, dass ein Termin zur Eheschließung bestimmt ist oder jedenfalls verbindlich bestimmbar ist, was vorliegend nicht der Fall ist. Bislang wurde lediglich ein Urkundenüberprüfungsverfahren eingeleitet, dessen Abschluss nicht abgesehen werden kann. Auch bei Vorliegen der überprüften Urkunden kann nicht direkt eine Anmeldung zur Eheschließung erfolgen, sondern erfolgt vielmehr eine umfangreiche Prüfung seitens des zuständigen Standesamts ggf. unter Beteiligung des Oberlandesgerichts. Der bisherige Verfahrensstand des Eheschließungsverfahrens eröffnet dem Petenten auch keinen Duldungsanspruch gemäß § 60 a AufenthG.

Aber auch der Aspekt des nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Privatlebens steht einer Ausreise des Petenten nicht entgegen. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Der Aufenthalt des Petenten ist seit dem Abschluss des Asylverfahrens rechtswidrig. Da ihm ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Doch selbst wenn zugunsten des Petenten unterstellt würde, dass die Beendigung des Aufenthalts in seine Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Er könnte nur dann unzulässig sein, wenn ein Ausländer aufgrund seines (längeren) Aufenthalts über starke persönliche, soziale oder wirtschaftliche Kontakte zum Aufnahmestaat verfügt, sodass er aufgrund der Gesamtentwicklung faktisch zum Inländer geworden ist.

Dies ist bei dem Petenten nicht der Fall. Weder kann er faktisch als Inländer angesehen werden, weil er in Deutschland verwurzelt wäre, noch ist er von seinem Herkunftsland entwurzelt.

Der Petent lebt erst seit ungefähr neun Monaten im Bundesgebiet und hat in der kurzen Zeit seines Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder

wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickelt, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden. Eine Verwurzelung im Bundesgebiet liegt nicht vor.

Auch eine Entwurzelung von seinem Herkunftsland liegt nicht vor. Der Petent lebte dort bis zu seiner Einreise nach Deutschland im Januar 2012 und damit den überwiegenden Teil seines Lebens. Es ist davon auszugehen, dass er dessen Sprache spricht und auch mit den dortigen Verhältnissen vertraut ist.

Sonstige Ausreisehindernisse bestehen nicht. Außerdem sind auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG nicht erfüllt. Die Passpflicht ist nicht erfüllt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

Dem Petenten kann kein Bleiberecht im Bundesgebiet gewährt werden. Er muss das Bundesgebiet wieder verlassen und ist darauf zu verweisen, zu gegebener Zeit von seinem Heimatland aus ein Visum zum Zweck des Ehegattennachzugs zu beantragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Präfrock

13. Petition 15/1910 betr. Fischereiwesen

I. Gegenstand der Petition:

Die Petition hat eine Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg zum Inhalt. Im Einzelnen wird für die Zulassung des Friedfischangelns ohne Fischereischein und eine generelle Abschaffung des Vorbereitungskurses zur Fischerprüfung plädiert.

Zum Angeln auf Friedfische sollten nach Ansicht des Petenten kein Vorbereitungskurs und keine Fischerprüfung notwendig sein. Interessierte Angler sollten, wie zum Beispiel in Brandenburg, eine Angelkarte erwerben müssen und dann angeln dürfen. Der Petent begründet seine Eingabe mit hohen Kosten und mit einem großen Zeitaufwand für den Vorbereitungskurs und die Fischerprüfung.

Die Abschaffung der Pflicht, einen Vorbereitungskurs für die Fischerprüfung zu absolvieren, wird mit unangepassten Zeiten, in denen die Kurse abgehalten werden, und mit hohen Kosten begründet.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

In Baden-Württemberg ist für das Fischen mit wenigen Ausnahmen der Besitz eines gültigen Fischereischeins Voraussetzung. Hierbei wird nicht zwischen Berufsfischern und Freizeitfischern unterschieden,

außerdem nicht zwischen dem Angeln auf Fische verschiedener Arten.

Im Land Brandenburg ist für das Angeln auf Friedfische kein Fischereischein notwendig. Es genügt der Besitz einer Angelkarte. Als Friedfische werden alle Fischarten bezeichnet, die keine Raubfische sind. Zu den Friedfischen zählen zum Beispiel Rotauge, Brachsen und Karpfen. Eine Angelkarte entspricht einem Fischereierlaubnisschein in Baden-Württemberg. Dieser wird vom Inhaber oder Pächter eines Fischereirechts ausgegeben und bezieht sich auf ein bestimmtes Gewässer oder einen bestimmten Teil eines Gewässers.

Zum Erwerb eines Fischereischeins ist regelmäßig Voraussetzung, dass eine Fischerprüfung absolviert wurde. Hierzu werden die Personen zugelassen, die einen Vorbereitungskurs absolviert haben. Mit der Durchführung von Vorbereitungskursen und der Fischerprüfung ist der Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. beauftragt. Die vier Regionalverbände führen mit den Fischereivereinen, die ihnen angeschlossen sind, die Vorbereitungskurse durch.

Ein Vorbereitungskurs hat eine Mindeststundenzahl von 30 Stunden und beinhaltet mehrere Pflichtfächer. Dabei haben die Fächer „Allgemeine und spezielle Fischkunde“ und „Gewässerökologie und Fischhege“ einen Anteil von jeweils acht Stunden, das Fach „Gesetzeskunde“ fünf Stunden und das Fach „Gerätekunde sowie Behandlung und Verwertung von Fischen“ neun Stunden. Das letztgenannte Fach ist in einen theoretischen und einen praktischen Teil aufgetrennt. Insbesondere beim praktischen Teil wird sehr häufig mehr Zeit in die Ausbildung investiert als vorgeschrieben.

Über das Land verteilt bieten die Verbände und Vereine im Jahr etwa 120 Vorbereitungskurse an. Darunter befinden sich Wochenend-, Abend- und Kompaktkurse. Bisher wurde pro Jahr ein Prüfungstermin angeboten; von 2013 an werden zwei Termine angeboten, davon einer im Frühjahr und einer im Herbst.

Die Kosten belaufen sich pro Vorbereitungskurs auf 150,00 Euro für eine erwachsene Person und auf 100,00 Euro für Jugendliche. Für die Prüfung wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben. Begleitend zum Vorbereitungskurs wird ferner ein Fragenkatalog zur Fischerprüfung inklusive einer CD zum Preis von 15,90 Euro angeboten.

2. Rechtliche Würdigung

In § 31 Fischereigesetz ist geregelt, dass zur Ausübung der Fischerei ein gültiger Fischereischein erforderlich ist. Eine Unterscheidung, dass beim Angeln auf Raubfische ein Fischereischein notwendig und beim Angeln auf Friedfische nicht notwendig ist, kennt das baden-württembergische Fischereirecht nicht. Eine solche Differenzierung wäre auch unter den Bedingungen, die in Baden-Württemberg mit seiner hohen Vielfalt von Gewässerlebensräumen bei einer relativ hohen Bevölkerungsdichte vorherrschen, nicht gerechtfertigt.

Die bestehende Pflicht zum Besitz eines Fischereischeins ist erforderlich, um insbesondere den Zielen des Tier- und Umweltschutzes angemessene Rechnung zu tragen.

Die Pflicht für Angler zur Teilnahme an einem vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz anerkannten Vorbereitungslehrgang regelt § 16 Landesfischereiverordnung. Dort ist auch der Umfang von 30 Stunden festgelegt, der in den verschiedenen Fächern absolviert werden muss, um zur Fischerprüfung zugelassen zu werden. Die in Baden-Württemberg angebotenen und durchgeführten Vorbereitungskurse sind fachlich notwendig, um den Personen, die angeln möchten, das nötige Wissen zu den Fischen, zur Fischerei, zum Natur- und Artenschutz und zum Tierschutz zu vermitteln. Die Kurse haben zu Recht ein hohes Niveau.

Die Vorbereitungslehrgänge beinhalten auch einen wichtigen praktischen Teil. Das dort vermittelte Wissen kann man sich grundsätzlich nicht anhand von schriftlichen oder elektronischen Lehrgangsmaterialien aneignen. In den Kursen wird außerdem regelmäßig Aktuelles aus der Fischerei mitgeteilt. Auch aus diesem Grund sind die Lehrgänge sinnvoll und notwendig.

Bei der Vielzahl der von den Fischereiverbänden und -vereinen angebotenen Lehrgänge, die außerdem zu sehr flexiblen Zeiten durchgeführt werden, sollte es auch für Berufstätige möglich sein, einen entsprechenden Kurs finden und belegen zu können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

14. Petition 15/1973 betr. Sondersignalanlagen an Einsatzfahrzeugen von Dienstleistungsfeuerwehren/Feuerwehrdienstleistern

I. Gegenstand der Petition

Der Petent möchte mit seiner Petition klären, ob eine Dienstleistungsfeuerwehr ihre Fahrzeuge mit einer Sondersignalanlage ausstatten und diese im öffentlichen Straßenverkehr und/oder auf einem Firmengelände (Privatgrundstück) verwenden darf.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 52 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 StVZO dürfen Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht – Rundumlicht – ausgerüstet sein. Kraftfahrzeuge, die aufgrund des § 52 Absatz 3 StVZO Kennleuchten für blaues Blinklicht führen, müssen nach

§ 55 Absatz 3 Satz 1 StVZO zusätzlich mit einer Warn-einrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein.

Die aus blauem Blinklicht und Einsatzhorn bestehende Sondersignalanlage hat die Funktion, bei Einsatzfahrten im öffentlichen Straßenverkehr die Inanspruchnahme von Sonderrechten anzuzeigen (§§ 35 Absatz 1, 38 Absatz 1 StVO) und den Einsatzfahrzeu-freie Bahn zu verschaffen.

Nach § 35 Absatz 1 StVO kann die Feuerwehr Sonderrechte in Anspruch nehmen, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Dies erfasst nur die im Feuerwehrgesetz genannten Feuerwehren, also die Gemeindefeuerwehren und die Werkfeuerwehren.

Soweit sie nicht Aufgaben einer Werkfeuerwehr erfüllen, nehmen Dienstleistungsfeuerwehren keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

Sofern die Einsatzfahrzeuge von Dienstleistungsfeuerwehren bzw. Feuerwehrdienstleistern nach den Bestimmungen der FZV zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden sollen, sind sie daher nicht berechtigt, ihre Fahrzeuge nach §§ 52 und 55 StVZO mit Sondersignalanlagen auszurüsten. Ausschließlich innerbetriebliche Nutzung wird von den einschlägigen Vorschriften nicht erfasst.

Ausnahmen nach § 70 StVZO können nach übereinstimmender Auffassung des Innenministeriums und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und den Präzedenzfallcharakter nicht erteilt werden, da Dienstleistungsfeuerwehren weder hoheitliche Aufgaben wahrnehmen noch Sonderrechte in Anspruch nehmen können.

Dementsprechend dürfen Sondersignalanlagen von Dienstleistungsfeuerwehren auch nicht im öffentlichen Straßenverkehr verwendet werden.

III. Ergebnis

Die Petition hat sich durch die in der Stellungnahme zur Petition erteilte Auskunft zu den Fragen des Petenten erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rech

15. Petition 15/2042 betr. Wasserkraftanlagen, öffentliche Bekanntmachung

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich mit seiner als Fachaufsichtsbeschwerde bezeichneten Petition gegen den seines Erachtens mangelhaften Text einer vom Landratsamt

als untere Wasserbehörde im Amtsblatt der Stadt veranlassten öffentlichen Bekanntmachung. Sie betrifft die Offenlegung der Unterlagen zu einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Neubau und Betrieb einer Wasserkraftanlage. Der Petent vertritt die Auffassung, in der Bekanntmachung hätte auch darauf hingewiesen werden müssen, dass im anschließenden Flussabschnitt ein weiteres Wasserkraftwerk geplant sei. Das Weglassen dieser Information aus der Bekanntmachung zeuge von Mangel an Transparenz und damit von einem Defizit an demokratischem Verständnis der Behörde. Letztlich solle geprüft werden, ob das Verfahren der Offenlegung zu wiederholen sei, diesmal mit einem Hinweis auf das geplante zweite Flusskraftwerk.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Bekanntmachung bezieht sich auf das Vorhaben der Firma Ö. zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an einem Fluss. Die Firma beantragte hierfür erstmals im Juni 2001 die wasserrechtliche Zulassung. Die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 4. April bis einschließlich 6. Mai 2002 im Stadtbauamt der Stadt Staufeu während der Dienst-/Öffnungszeiten. Die Auslegung wurde am 13. September 2012 im Mitteilungsblatt der Stadt ortsüblich bekanntgemacht. Darin wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann.

Gegen das Vorhaben wurden inzwischen insgesamt sechzehn Einwendungen erhoben. Auch der Petent hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2012, eingegangen beim Landratsamt am 25. Oktober 2012, Einwendungen vorgebracht. Darin macht der Petent neben Naturschutzbelangen, Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, vorhabenbedingten Lärmbelastigungen und dem Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch geltend, dass im Bekanntmachungstext der Hinweis auf die im „Genehmigungsverfahren anhängige Wasserkraftanlage der Firma K.“ gefehlt habe.

Das vom Petenten genannte zweite Flusskraftwerk ist eine von der Firma K. etwa 900 m flussaufwärts in Höhe der Gemarkungsgrenze zwischen S. und U. geplante Wasserkraftanlage. Der Wasserrechtsantrag für diese zweite Wasserkraftanlage wurde dem Landratsamt am 1. Oktober 2012 vorgelegt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die ortsübliche Bekanntmachung über die Offenlegung der Antragsunterlagen ist § 108

Absatz 1 Satz 1 des Wassergesetzes in Verbindung mit § 73 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Ziel der Bekanntmachung ist es, eventuell vom Vorhaben betroffene Personen auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen hinzuweisen. Der durch das Landratsamt veröffentlichte Bekanntmachungstext zum Antrag der Firma Ö. erfüllt alle Inhaltsvorgaben des § 73 Absatz 5 Satz 2 LVwVfG. Aus der Vorhabenbeschreibung im ersten Absatz des Bekanntmachungstextes ist mit hinreichender Deutlichkeit ersichtlich, worin eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben liegen könnte. Auch die räumliche Lage des Vorhabens wurde im ersten Absatz des Bekanntmachungstextes konkret dargelegt. Auch im Übrigen bestehen an der Rechtmäßigkeit der Bekanntmachung, etwa an der Berechnung der Auslegungsfrist oder den Auslegungszeiten, keine Zweifel.

Im Ergebnis ist der Text der Bekanntmachung inhaltlich geeignet, bei möglicherweise Betroffenen die notwendige Anstoßwirkung für eventuelle Einwendungen zu erzielen. Gegenstand des Antragsverfahrens ist allein die geplante Wasserkraftanlage der Firma Ö. Deshalb musste auch nur auf diese Anlage im Bekanntmachungstext hingewiesen werden. Im Übrigen hätte der Antrag für das andere Kraftwerk schon deshalb nicht berücksichtigt werden können, weil er erst nach der Bekanntmachung und nach Beginn der Offenlage dem Landratsamt vorgelegt worden ist.

Zwar kann eine zweite Ausleitungsstrecke oberhalb der geplanten Wasserkraftanlage der Firma Ö. für den Fluss als Lebensraum für Fische und Kleinlebewesen zusätzliche Beeinträchtigungen mit sich bringen. Dies ist jedoch im Rahmen der Anforderungen an die Anlage insbesondere zum Mindestwasserabfluss zu berücksichtigen. Es ist nicht ersichtlich, dass hierdurch eine völlig neue Betroffenheit privater Dritter im Bereich der Ausleitungsstrecke der Firma Ö. entstehe. Deshalb besteht auch kein Anlass für eine Wiederholung der Bekanntmachung unter Hinweis auf das geplante andere Wasserkraftwerk. Mögliche Auswirkungen der beiden geplanten Wasserkraftanlagen sind jedoch in den jeweiligen Verfahren zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Rolland

16. Petition 15/1933 betr. Fernseh- und Rundfunkgebühren

I.

Der Petent wendet sich gegen die Einführung einer ermäßigten Beitragspflicht für bestimmte Gruppen behinderter Menschen, die mit der zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Neuordnung der Rundfunkfinanzierung verbunden ist. Durch diese neue Beitragspflicht

für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung bisher von der Rundfunkgebührenpflicht befreit wurden, würden behinderte Menschen gegenüber den Empfängerinnen und Empfängern von einkommensabhängigen Sozialleistungen ungleich behandelt.

II.

Die Neuordnung der Rundfunkfinanzierung ist im Dezember 2010 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen und im Verlauf des Jahres 2011 von allen Landesparlamenten ratifiziert worden, sodass sie nunmehr Anfang 2013 in Kraft treten wird. Die damit verbundene Einführung einer auf ein Drittel des Rundfunkbeitrags reduzierten Beitragspflicht für bestimmte Gruppen behinderter Menschen und ihre Folgen sind sowohl im Zuge der Verhandlungen der Länder als auch in den Landesparlamenten eingehend erörtert worden. Darüber hinaus waren sie Gegenstand einer entsprechenden Anhörung der Länder, an der auch Sozialverbände beteiligt waren, die sich für die Anliegen behinderter Menschen einsetzen. Der Gesetzgeber hat diese Entscheidung und ihre Folgen nach alledem umfassend abgewogen.

Die Beitragspflicht für behinderte Menschen unterscheidet sich damit künftig von Sachverhalten, in denen aus einkommensabhängigen Gründen von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden kann. Der Petent empfindet dies als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Die abweichende Behandlung ist allerdings im unterschiedlichen Anknüpfungspunkt für die Beitragsbefreiung bzw. -ermäßigung begründet: Bei der Frage, ob und in welcher Höhe behinderte Menschen künftig von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden sollten, war in dem gesetzgeberischen Abwägungsprozess die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu berücksichtigen. Das Gericht hatte in einer Entscheidung vom 28. Juni 2000 (Az: B 9 SB 2/00 R) festgehalten, dass ein durch Gebührenbefreiung ausgleichbarer Mehraufwand behinderter Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer kaum je entstehen dürfte, da die deutsche Bevölkerung unabhängig von Behinderungen nahezu vollständig Rundfunk hört und fernsieht. Die Notwendigkeit zur Anschaffung eines Rundfunkempfangsgeräts wurde vor diesem Hintergrund nicht mehr als spezifischer Nachteil angesehen, der durch eine Behinderung verursacht wird und durch die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ausgeglichen werden könnte. Vielmehr sah das Bundessozialgericht in der Gebührenbefreiung für behinderte Menschen sogar einen Verstoß gegen den gebührenrechtlichen Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Nutzerinnen und Nutzer.

Im Ergebnis haben die Länder entschieden, für die bisher aufgrund einer spezifischen Behinderung gebührenbefreiten Personen die Möglichkeit einzuführen, ihre künftige Rundfunkbeitragspflicht auf ein Drittel des regulären Rundfunkbeitrages ermäßigen zu lassen. Soweit jemand bisher aufgrund der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war, wird bei Inkrafttreten der Neurege-

lung gesetzlich vermutet, dass künftig ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu bezahlen ist (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Die Teilnehmerkonten von Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung bis über das Inkrafttreten der Neuregelung hinaus gebührenbefreit waren, werden auf dieser Basis unbürokratisch auf den reduzierten Rundfunkbeitrag umgestellt, ohne dass es einer besonderen Antragstellung bedarf.

Mit den Beiträgen soll die Finanzierung barrierefreier Angebote im öffentlich-rechtlichen Rundfunk erleichtert werden, damit behinderte Menschen künftig noch besser als bisher daran teilhaben können. Die Länder haben bei Abschluss des Staatsvertrages ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio hierzu ihren Dialog mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel intensivieren, ihr diesbezügliches Angebot auszuweiten, und hierüber regelmäßig berichten.

Die reduzierte Beitragspflicht erfasst allerdings lediglich Personen, die finanziell hinreichend leistungsfähig sind. Bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestandes besteht – unabhängig von etwaigen Behinderungen – auch weiterhin die Möglichkeit, sich aus finanziellen Gründen vollständig von der Beitragspflicht befreien zu lassen. Die geltenden Befreiungstatbestände werden im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet. So ist über die herkömmlichen Befreiungsgründe hinaus künftig zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte in Zukunft noch stärker Rechnung getragen als bisher.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

17. Petition 15/1755 betr. Uniformierung der Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt, nach der Umstellung auf die landeseinheitliche blaue Polizeiuniform auch die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes mit der neuen blauen Uniform auszustatten.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, dass – entgegen der ursprünglichen Planung, auch den Freiwilligen Polizeidienst

mit den neuen blauen Uniformen auszurüsten – eine Umstellung dieses Personenkreises auf die neuen Uniformen unterbleibe, obwohl dies in der Finanzierung berücksichtigt gewesen sei. Diese Ungleichbehandlung erschwere die dienstliche Tätigkeit und sei demütigend; auch die Frage der Ersatzbeschaffung von Kleidungsstücken sei ungelöst.

2. Beurteilung des Falles

Das Innenministerium und der Petitionsausschuss können das Anliegen des Petenten nachvollziehen. Nachfolgend werden die Gründe für die nicht einheitliche Ausstattung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einerseits und den Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes dargestellt:

Ursprünglich war vorgesehen, den Freiwilligen Polizeidienst mittelfristig ebenfalls mit der neuen blauen Uniform auszurüsten. Eine zeitnahe Ausstattung in blau sollte sinnvollerweise zunächst bei neu aufgenommenen Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes erfolgen, um dadurch Kosten für eine „Doppelausstattung“ zu vermeiden. Die Finanzierung sollte insgesamt aus den dezentralen Budgets der Dienststellen erfolgen. Andere Haushaltsmittel standen und stehen nicht zur Verfügung.

Zwischenzeitlich hat sich die Vorgehensweise verändert, da der Koalitionsvertrag der Landesregierung die mittelfristige Auflösung des Freiwilligen Polizeidienstes vorsieht. Neuaufnahmen von Polizeifreiwilligen erfolgen daher nicht mehr und eine „geschlossene“ Umstellung des Freiwilligen Polizeidienstes auf die neue Uniform kommt ebenfalls nicht mehr in Betracht. Dennoch erhalten die vorhandenen Polizeifreiwilligen weiterhin die notwendige Ausstattung und Ausrüstung für ihre dienstliche Tätigkeit. Eine Umstellung auf die neue Uniform ist jeweils dann vorgesehen, wenn Nachersatz zwingend erforderlich wird und dieser nicht mehr durch noch vorhandene grün/beige Bekleidungsstücke abgedeckt werden kann.

Die Versorgung der Polizeifreiwilligen mit Uniformstücken ist damit auch weiterhin gesichert. Es ist keine Geringschätzung ihres anerkanntswerten Einsatzes für die Allgemeinheit, wenn die Angehörigen des Freiwilligen Polizeidienstes die bisherige bekannte Polizeiuniform weiterhin bei der Ausübung ihres Dienstes tragen. In Anbetracht der getroffenen Entscheidung stellt es die wirtschaftlichste Lösung dar, die Umstellung hier von einem tatsächlich im Einzelfall bestehenden und nicht anders abzudeckenden Bedarf abhängig zu machen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit es bei dringendem Ersatzbedürfnis der zuständigen Polizeidienststelle obliegt, die Bekleidungsstücke – künftig auch in blau – nachzubeschaffen. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schoch

18. Petition 15/1632 betr. Sammlungsgesetz

Die Petentin beehrt im Auftrag der Montagsdemonstrationen gegen Hartz IV die Aufhebung des baden-württembergischen Sammlungsgesetzes. Sie wendet sich dagegen, dass das Ordnungsamt der Stadt Bußgelder verhängt und gesammelte Gelder beschlagnahmt hat, weil während der Demonstrationen ohne die erforderliche Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz gesammelt wurde.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 8. November 2012 die Aufhebung des baden-württembergischen Sammlungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2013 beschlossen. Auf die Begründung in der Landtagsdrucksache 15/2384 wird Bezug genommen.

Das seinerzeit geltende Sammlungsgesetz stellte Haus- und Straßensammlungen (bei denen durch unmittelbares Einwirken auf Passanten/Demonstrationsteilnehmer zum Spenden aufgefordert wurde), unter einen Erlaubnisvorbehalt. Während der Demonstrationen wurden die Teilnehmer und Passanten aktiv über Lautsprecher dazu aufgefordert, für die Durchführung der Demonstrationen zu spenden. Die Stadt hat die Versammlungsleiterin bzw. die Veranstalter der Demonstrationen mehrfach schriftlich und auch im Rahmen der Kooperationsgespräche darauf hingewiesen, dass hierfür eine Sammlungserlaubnis erforderlich sei. Dagegen wurde das rein passive Aufstellen von Sammelbüchsen von der Stadt als nicht erlaubnispflichtig akzeptiert.

Eine Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz wurde trotz der Hinweise der Stadt nicht beantragt. Im Hinblick auf die festgestellten Verstöße gegen das Sammlungsgesetz wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Veranstalter bzw. die Versammlungsleiter eingeleitet und gesammelte Gelder beschlagnahmt. Die Veranstalter haben durch ihre Rechtsanwälte dagegen Rechtsmittel erhoben und mehrere gerichtliche Verfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Aufhebung des Sammlungsgesetzes beehrt wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Soweit es um die Maßnahmen der Stadt auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Rechts geht, kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

27.02.2013

Die Vorsitzende:
Böhlen